

3.14 Biologische Sicherheit

3.14.1 Ziel / Zweck

Die Gefahren, die von Biologischen Arbeitsstoffen und gentechnisch veränderten Organismen für Mensch und Umwelt ausgehen, sind zum Teil noch unerforscht. Für die Universität Bremen ist dies Anlass, der Biologischen Sicherheit vorbeugend einen sehr hohen Stellenwert einzuräumen, um nach heutigem Erkenntnisstand jegliches Gefahrenpotential von vorneherein auszuschließen oder zumindest zu minimieren.

3.14.2 Zuständigkeiten / Ansprechpartner an der Universität Bremen

- Verantwortlicher für die Biologische Sicherheit: K
- Überwachung gentechnischer Anlagen: Beauftragter für die Biologische Sicherheit
- Beratung der Einrichtungen, Jahresbericht zur Biologischen Sicherheit: Beauftragter für die Biologische Sicherheit
- Sicherstellung der biologischen Sicherheit, Kataster der Genehmigungen, Anlagenkataster, Kontakt zu den Behörden: FaSi, Beauftragter für die Biologische Sicherheit und Projektleiter
- Betrieb der Anlagen, Durchführung von Schutzmaßnahmen: Leitung der Einrichtungen, die einer Überwachung nach GenTSV unterliegen
- Überwachung der Biologischen Sicherheit: Leitung der jeweiligen Einrichtung, K

3.14.3 Interne und externe Vorgaben

- Verordnung über die Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-SicherheitsV - GenTSV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1995 (4.6)

3.14.4 Ablauf

1. Projektleiter(innen) (autorisierte Person nach GenTG) führen die Risikoabschätzung durch.
2. Sicherheitsmaßnahmen werden identifiziert und überprüft.
3. Die Überprüfung und Abschätzung in Form eines Antrages an die Gentechnik-Behörde und an das Gewerbeaufsichtsamt werden an die Fachkraft für Arbeitssicherheit weitergeleitet.
4. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit macht vor Ort eine Begehung und begutachtet die baulichen Voraussetzungen. Sie erstellt eine Liste für bauliche Veränderungen.
5. Die Liste zu den baulichen Veränderungen wird an das Dezernat 4 Technik / Bau weitergeleitet.
6. Diese Liste wird von Seiten des Dezernat 4 Technik / Bau abgearbeitet
7. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit leitet den Antrag mit der bearbeiteten Liste der notwendigen baulichen Veränderungen an die Gentechnik-Behörde, das Gewerbeaufsichtsamt und das Gesundheitsamt.
8. Es erfolgt eine Begehung durch die verschiedenen Behörden.
9. Die Genehmigung erfolgt durch die Behörde.

Der Beauftragte für Biologische Sicherheit wird schriftlich benannt.

3.14.5 Einrichtungsbezogene und dezentrale Aspekte

Sofern in einzelnen Einrichtungen Anlagen betrieben werden, die der Überwachung nach GenTSV unterliegen, benennen diese dezentrale Koordinator(inn)en für die Biologische Sicherheit. Diese werden dem zentralen Beauftragten für Biologische Sicherheit schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

Die Verantwortung der jeweiligen Einrichtungsleitung für die den ordnungsgemäßen Betrieb und die Einhaltung von Schutzmaßnahmen bleibt davon unberührt.

3.14.6 Weitere Informationen und mitgeltende Unterlagen

- Liste „Fachpersonal im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“ (4.1)
- Checkliste „Einschaltung des Fachpersonals im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“ (4.5)

3.14.7 Besonderheiten

Bei Unsicherheiten und Unklarheiten, ob Angelegenheiten der Biologischen Sicherheit betroffen sind, ist der Beauftragte für die Biologische Sicherheit einzuschalten. Dies gilt bei Beschaffungen bereits im Vorfeld der Beschaffung.

